

2. Diese neu eingerichtete Faktorei übernimmt die Haftung für die einlaufenden Waren. Die Fussacher Zuschg bezahlt ausserdem für jedes in Maienfeld oder in Chur ankommende Warenstück einen Betrag von einem halben Kreuzer.

3. Der Fuhrlohn wird von Station zu Station im alten Ansatz ausbezahlt.

4. Ein Collo oder Stück Reichsgut soll fortan 250 Pfund wiegen. Zulässig sind auch halbe Stücke mit 125 Pfund Gewicht. Beide Grössen werden mit einer Toleranzgrenze von plus oder minus einem Achtel des Gewichts gehandelt. Für Stücke, deren Grösse übersteigt, wird ein zusätzlicher Fuhrlohn ausbezahlt (vgl. Instruktion für den Feldkircher Hausmeister auf S. 59 bis 62).

5. Auf der Strecke Bodensee – Chur gibt es die folgenden Abladestationen für die auf der Rod zu transportierenden Kaufmannsstücke und Handelswaren: Bauren, Feldkirch, Schaan (nur für einen Teil der Waren), Balzers und Maienfeld. Österreichische Rodfuhrleute, die in Feldkirch Korn und Salzässer luden, mussten diese Waren in Schaan wieder abtosseln. Den liechtensteinischen Untertanen der Herrschaft Schellenberg, die ebenso mit Korn und Salz von Feldkirch her unterwegs sind, ist es freigestellt, ob sie ihre Waren in Schaan abladen oder bis Balzers weiterfahren. [Österreichische Fuhrleute mit Kaufmannsstücken konnten jedoch bis Balzers fahren (vgl. Instruktion für Faktor Bachmann, Punkt 7 a auf S. 60).]

6. Der Faktor muss dem Fuhrmann einen Schein über die Ladung ausstellen. Diese Bestätigung berechtigt den Fuhrmann zum Bezug des Fuhrlohns. Allfällige Ausgaben für Zölle u.a. werden gegen Vorweisung einer Quittung ebenfalls zurückerstattet.

7. Die Regelung des Stracksverkehrs von Fussach bis Chur (dazu berechtigt waren sechs Strackswagen – vgl. Punkt 6 der Rodordnung von 1704) erfolgt gemäss untenstehendem Fahrplan:

456) Dieses Ereignis wurde auch vom Eschner Chronisten Johann Georg Helbert kommentiert: «Jetzt kommt der Bericht vom Herrn Kanzleiverwalter zu Feldkirch, dass die Fuhr soll auf die Rod kommen. Die Vorgesetzten samt ihrer Obrigkeit der Herrschaft Vaduz haben sich vereinbart, und die Sache für gut erkannt und sind auf Feldkirch gegangen, die Fuhr zu verteilen mit den Österreichern. Den Schaanern wurde erlaubt ein Kaufhaus zu bauen und sie haben ihre Fuhr mit österreichischer Mäni 3/5 [drei Fünftel], die Eschnerberger 2/5 [zwei Fünftel] von Feldkirch bis Balzers zu fahren und es wurde beschlossen, dass niemand ausser der Rod fahren soll bei Strafe. Auch soll alles Commercium, was auf der Achse geht, in die Rod gehören, im ersten Jahr trifft es bei uns 7 oder 8 mal zu fahren»; vgl. Helbert, S. 71.

457) LLA RA 20/28: Vogteiverwalter lädt OA zu einer «Mittag Suppen» ein.

458) LLA RA 21/111: Vogteiamt an OA, 18. Juni 1790.

459) Die daraus sich ergebende Problematik ist auf S. 110 dargestellt.

Fahrplan	1. Wagen	2. Wagen	3. Wagen	4. Wagen	5. Wagen
Fussach–Feldkirch	Samstag	Montag	Dienstag	Donners.	Freitag
von Feldkirch bis Vaduz	Sonntag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag
Vaduz–Zollbrücke (Landquart)	Montag	Mittwoch	Donners.	Samstag	Sonntag
Fahrt bis Chur	Dienstag	Donners.	Freitag	Sonntag	Montag
Rückfahrt:					
Fahrt Chur–St. Luzisteig	Mittwoch	Freitag	Samstag	Montag	Dienstag
Fahrt bis Feldkirch	Donners.	Samstag	Sonntag	Dienstag	Mittwoch
Fahrt bis Fussach	Freitag	Sonntag	Montag	Mittwoch	Donners.